

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2020 (QuIOV 2020); Beschluss

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 Abs. 3 Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen mit Verordnung festzustellen, welche Organisationen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Eine solche Verordnung wurde für das Kalenderjahr 2020 noch nicht erlassen. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres betraut.

Die Auswirkungen der Maßnahme wurden bereits in der Wirkungsfolgenabschätzung zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 analysiert (als Maßnahme Nr. 6). Mit der Erlassung der Verordnung sind keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verbunden.

Alle in dieser Verordnung erfassten Quasi-Internationalen Organisationen leisten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich von Österreich unterstützte wertvolle Beiträge zur Erfüllung von Zielen, die im Zusammenhang mit jenen von Internationalen Organisationen, die in Österreich einen Amtssitz haben, stehen. Die Tätigkeit dieser Quasi-Internationalen Organisationen liegt daher im außenpolitischen Interesse Österreichs.

Anbei lege ich den Text der Verordnung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, die Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2020 (QuIOV 2020) zu erlassen.

12. Dezember 2019

Dkfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister